



## TOP 5 Grundsteuer A -Verzicht auf die Erhebung von Kleinstbeiträgen

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass Grundsteuerbeträge unter 5 € Steuerschuld, zum jetzigen Zeitpunkt in der Übernahmedatei (Schnittstelle Finanzamt / Komm.One) vorerst nicht bearbeitet werden. Auf die Erfassung im Veranlagungsprogramm KMStA und der damit verbundenen Veranlagung / Erhebung und Einziehung der Kleinbeträge, unter 5 € Steuerschuld, wird deshalb, aus Gründen der Verwaltungsökonomie, zunächst bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2028, verzichtet.

### Sachverhalt

Zum 01.01.2025 ist die bundesweite Grundsteuerreform in Kraft getreten. Anlass hierfür war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 10. April 2018, mit dem die bisherigen Einheitswerte als verfassungswidrig eingestuft wurden. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine neue, verfassungskonforme Bewertungsgrundlage zu schaffen.

In Umsetzung dieser Vorgaben wurden sämtliche Grundstücke bundesweit neu bewertet und darauf aufbauend neue Grundsteuermessbeträge festgesetzt.

Die rechtliche Grundlage der Grundsteuer bildet weiterhin das Grundsteuergesetz in Verbindung mit dem Bewertungsgesetz.

Für das Land Baden-Württemberg gilt ergänzend das Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG). Dieses regelt insbesondere die Bewertung der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) nach dem sogenannten Bodenwertmodell.

Für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen) findet hingegen weiterhin im Wesentlichen das bundeseinheitliche Bewertungsmodell Anwendung. Die Bewertung erfolgt anhand von Ertragswerten, die sich aus der Nutzung und Ertragsfähigkeit der Flächen ergeben.

Die Grundsteuer ist gemäß Art. 106 Abs. 6 GG eine Realsteuer, deren Aufkommen den Gemeinden zusteht. Die Gemeinden setzen die Grundsteuer durch Anwendung ihres Hebesatzes auf den von den Finanzbehörden festgestellten Messbetrag fest.

Im Zuge der Neubewertung zeigt sich insbesondere bei der Grundsteuer A folgendes Bild:

- Es kommt zu einer sehr hohen Anzahl einzelner wirtschaftlicher Einheiten (Flurstücke, Teilflächen, ...)

- Für diese werden jeweils eigenständige Messbeträge festgesetzt
- Nach Anwendung der kommunalen Hebesätze ergeben sich vielfach sehr geringe Steuerbeträge

Für die tägliche Praxis bedeutet dies:

- Eine Vielzahl von Grundsteuerbescheiden mit Jahresbeträgen im Cent-Bereich oder im niedrigen einstelligen Euro-Bereich
- Erhöhter Verwaltungsaufwand in den Bereichen:

- \* Bescheiderstellung
- \* Zahlungsabwicklung
- \* Mahn- und Vollstreckungswesen

### **Stellungnahme der Gemeindeverwaltung**

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung haben Gemeinden die Möglichkeit, auf die Festsetzung von Kleinbeträgen zu verzichten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um eine Ermessensentscheidung. Eine Verpflichtung zum Verzicht besteht nicht. Ebenso wenig können Steuerpflichtige aus dieser Vorschrift einen Anspruch darauf ableiten, dass Kleinbeträge nicht festgesetzt werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein solcher Verzicht erfolgt, ist daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

### **Voraussetzungen für den Verzicht**

Voraussetzung für einen Verzicht ist nach der genannten Vorschrift, dass die Kosten der Festsetzung und Erhebung außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen. Daraus folgt, dass die Gemeinde Hausen am Tann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen hat. Im Rahmen dieser Prüfung sind die entstehenden Verwaltungskosten dem jeweiligen Steuerbetrag gegenüberzustellen.

**Für Beträge bis zu 5 Euro kann in der Praxis regelmäßig auf eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden.** Dennoch sind auch hier haushaltsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hausen am Tann sowie die spezifische Kostenstruktur der Grundsteuerveranlagung einzubeziehen.

Ein Verzicht auf die Festsetzung wird dabei regelmäßig als unbedenklich angesehen, wenn der Gesamtbetrag der nicht festgesetzten Kleinbeträge im Verhältnis zum gesamten Grundsteueraufkommen der Gemeinde nur von untergeordneter Bedeutung ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Steuergerechtigkeit zu beachten. Dieser ergibt sich insbesondere aus Art. 3 GG und verlangt eine gleichmäßige Besteuerung vergleichbarer Sachverhalte.

Gerade im Zuge der Grundsteuerreform hat sich im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) die Anzahl der Fälle mit sehr niedrigen Steuerbeträgen – häufig unter 1 Euro jährlich – deutlich erhöht. Dies kann dazu führen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung eine Kleinbetragsgrenze im Einzelfall auch deutlich unterhalb von 5 Euro festgelegt werden muss.

Im Bereich der Gemeinde Hausen sind derzeit 29 Steuerfälle mit einer Steuersumme von 52,4 € betroffen.

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Grundsteuer A und B eine der wichtigsten originären Einnahmequellen der Gemeinde Hausen am Tann darstellt.